

Pressemitteilung

Bauindustrie Thüringen zu der aktuellen Konjunktur: „Neuregelung der Preisgleitung durch den Bund begrüßt!“

Erfurt, 23.06.2022

Auch im Internet abrufbar: www.bauindustrie-mitte.de

Am 22. Juni 2022 haben das Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen gleichlautende Nachfolgeregelungen veröffentlicht zu dem Erlass vom 25. März 2022: Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges. Die Neuregelungen gelten bis zum 31. Dezember 2022. Vereinbarte Stoffpreisgleitklauseln gelten bis zum jeweiligen Vertragsende weiter. „Wir erwarten, dass die Regelungen von den Behörden der Länder, der Landkreise und Kommunen übernommen und angewandt werden. In der aktuellen Situation von Preissteigerungen und Lieferengpässen bedarf es mehr denn je eines partnerschaftlichen Umgangs der Vertragsparteien“, kommentiert Dr. Burkhard Siebert, Hauptgeschäftsführer des Bauindustrieverbandes Hessen-Thüringen e.V., die neuen Erlasse.

Bei neuen Vergabeverfahren können Stoffpreisgleitklauseln bereits dann vereinbart werden, wenn der Kostenanteil des Stoffes 0,5

Prozent der geschätzten Auftragssumme beträgt. Das gilt auch für laufende Vergabeverfahren. Die Neuregelungen sehen vor, dass eine Preisgleitung möglich ist, wenn die geschätzten Kosten für den jeweiligen Stoff einen Betrag von 5.000 € überschreiten. Für bestehende Verträge findet sich nun die Vorgabe, dass es sich dabei um Verträge handelt, die vor dem 11. März 2022 vergeben wurden. Die Neuregelungen stellen für Bestandsverträge klar, dass bei einer Vertragsanpassung ein Selbstbehalt nicht zum Tragen kommt. In Betracht kommt die nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel. Für Betriebsstoffe kann auch bei Bestandsverträgen nachträglich eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden.